



EU-Kommission genehmigt ELER-Programm „PFEIL“

Die EU-Kommission hat das neue niedersächsische ELER-Entwicklungsprogramm „PFEIL“ genehmigt. Mit diesem Programm werden in der neuen Förderperiode bis 2020 zahlreiche Maßnahmen in den ländlichen Räumen in Niedersachsen und Bremen unterstützt. Zusammen mit der nationalen Ko-Finanzierung (ca. 500 Millionen Euro) und zusätzlichen nationalen Mitteln (ca. 670 Millionen Euro), die ergänzend zum PFEIL-Programm eingesetzt werden, stehen in dieser Förderperiode damit etwa 2,3 Milliarden Euro an öffentlichen Mitteln bereit. Mit dem niedersächsischen PFEIL-Programm werden insgesamt 30 Fördermaßnahmen und diverse Untermaßnahmen angeboten, wie z.B. Tierschutz- und Agrarumweltmaßnahmen, Maßnahmen für Wissenstransfer und Innovationsförderung in der Landwirtschaft, für verbesserte Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe, für die Erhaltung und Verbesserung von Ökosystemen, für Ressourceneffizienz und Klimaschutz sowie Hochwasserschutz, aber auch für die wirtschaftliche Entwicklung ländlicher Gebiete. Zusammen mit dem niedersächsischen PFEIL-Programm hat die Kommission jetzt sechs weitere Länderprogramme aus Deutschland sowie 17 Programme aus anderen Mitgliedstaaten genehmigt. In Europa sind damit jetzt 51 einzelne Programme angenommen, für weitere 67 der insgesamt 118 Programme steht die Genehmigung noch aus.

Aktualisierte Fassung des Anwenderhandbuchs für die Zusatzberatung Wasserschutz

Neben rechtlichen Regelungen und freiwilligen Vereinbarungen stellt die Zusatzberatung für grundwasserschonende Landwirtschaft in Trinkwassergewinnungsgebieten einen wichtigen Baustein im Kooperationsmodell dar. Um in der Beratung landesweit einheitliche Standards sicherzustellen, hat der NLWKN (Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz) nun eine aktualisierte Fassung des Anwenderhandbuchs für die Zusatzberatung Wasserschutz herausgegeben. Dieses beschreibt Vorgehensweisen zur Maßnahmenplanung, -umsetzung sowie zur Erfolgskontrolle und orientiert sich an der wachsenden Bedeutung des Gewässerschutzes für die Landwirtschaft. Dementsprechend wurden die Methodenbeschreibungen den aktuellen Erkenntnissen angepasst und erstmals auf das Berichts- und Dokumentationswesen als Grundlage einer transparenten und effizienten Konzeptgestaltung eingegangen. Darüber hin-

aus enthält das Handbuch Konzepte zur Erreichung der Umweltziele, die die Europäische Union im Zuge der Wasserrahmenrichtlinie von allen Mitgliedsstaaten einfordert. Das Buch steht unter

http://www.nlwkn.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=8483&article_id=44047&psmand=26 zum Download zur Verfügung. (www.nlwkn.de → Service → Veröffentlichungen)

BAFA-Merkblatt: Energie-Audits nur für wirtschaftliche Tätigkeit

Am 06. März 2015 hatte der Bundesrat den vom Bundestag beschlossenen Gesetzesentwurf gebilligt, durch den das Energiedienstleistungsgesetz (EDL-G) dahingehend geändert wird, dass zum Dezember 2015 Energie-Audits verpflichtend durchgeführt werden müssen. Zwar sind KMU von den Vorgaben des Gesetzes ausgenommen, jedoch nicht die mit kommunalen Anteilen von mindestens 25 %, so dass Verbände grundsätzlich von dem Gesetz betroffen sind. Der Deutsche Bundestag hatte das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) aufgefordert, Anwendungshinweise zu erarbeiten, die nun aktuell veröffentlicht wurden. Neben Angaben zur Durchführung und Nachweisführung von Energieaudits ist hierin insbesondere der Unternehmensbegriff definiert, um den Kreis der betroffenen Unternehmen näher zu beschreiben. Gemäß Leitfaden ist für die Verpflichtung zur Durchführung eines Energieaudits maßgeblich das Vorliegen einer wirtschaftlichen Tätigkeit. Zur Abgrenzung der wirtschaftlichen Betätigung von der hoheitlichen Betätigung verweist der Leitfaden auf die Grundsätze des § 4 des Körperschaftssteuergesetzes (KStG). Hiernach sind Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts alle Einrichtungen, die einer nachhaltigen wirtschaftlichen Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen dienen und die sich innerhalb der Gesamtbetätigung der juristischen Person wirtschaftlich herausheben (§ 4 Abs. 1 KStG). Auf Seite 6 des Leitfadens weist das BAFA ausdrücklich darauf hin, dass zu den Betrieben gewerblicher Art auch Betriebe gehören, die der Versorgung der Bevölkerung mit Wasser, Gas, Elektrizität oder Wärme dienen (§ 4 Abs. 3 KStG). Zu den Betrieben gewerblicher Art gehören gemäß Leitfaden jedoch nicht Betriebe, die überwiegend der Ausübung der öffentlichen Gewalt dienen (Hoheitsbetriebe). Ausgenommen von der Pflicht zur Durchführung eines Energieaudits sind somit alle Einrichtungen, die überwiegend hoheitliche Tätigkeiten wahrnehmen. Seite 6/7 nennt als exemplarische Beispiele von Hoheitsbetrieben u.a. die Abwasserbeseitigung und Klärwerke.

Zudem sind die Verbände von der Verpflichtung, Energieaudits nach DIN EN 16247-1 durchzuführen, befreit, die bereits ein Energiemanagementsystem (EMS) nach DIN EN ISO 50001 oder ein Umweltmanagementsystem (EMAS) eingeführt haben. Für das EMS ist es bereits ausreichend, wenn mit der Einführung des EMS bis zum 05.12.2015 begonnen wurde. Das BAFA-Merkblatt steht unter http://www.bafa.de/bafa/de/energie/energie_audit/publikationen/merkblatt_energie_audits.pdf zur Verfügung.